

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt

Steinfurt, 03.02.2025

Az.: 67/3-566.0039/24/1.6.2

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheids für 3 Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Greven. Das Vorhaben umfasst zwei Anlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer jeweiligen Nennleistung von 6 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Nennleistung von 4,26 MW.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich 8 weitere geplante WEA desselben Betreibers. Zusammen stellen diese 11 WEA eine Windfarm i. S. d. UVPG im Außenbereich der Stadt Greven dar.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ bedeutet: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 7 Abs. 2 UVPG hat sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bei Neuvorhaben auf die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zu beziehen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungs- und luftverkehrsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag
gez. Marcel Schwarte